

Gescheint täglich

früh 6^½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johanniskirche 6.

Sprechstunden der Redaktion:

Mittwochtag 10—12 Uhr.

Montagtag 6—8 Uhr.

Die Redaktion ist ausgeschlossen nach 10 Uhr.

Die Redaktion ist ausgeschlossen nach 10 Uhr.

Abonnement für die nächstfolgende

Nummer bestimmen. Aufträge an

Rechnungen bis 3 Uhr Nachmittags,

an Tages- und Zeitungen bis 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:

Cito Stern, Universitätsstraße 1.

Kondit. Cöster.

Auktionat. 23 part. u. Auktionspl. 7.

nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 346.

Sonntag den 12. December 1886.

80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bessensche Sitzung der Stadtverordneten

Wittwoch, den 16. December 1886. Abends 6^½ Uhr

im Saale der L. Bürger-Schule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Guts- und Finanzausschusses über Nutzen und Verlustung von Gutsbesitzern und Güterregulatoren, sowie Errichtung einer Ausstellung von Güterzusammensetzung.

II. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Einstellung eines Wehrantrags und einer Wehrvereinbarung auf Conto 28 „Steinbruch bei Großdörfel“ bei beständigen Haushaltspfänden; b. Conto 14 „Marshall“ ausschließlich Einschreibungen II Vol. 3, Ausgaben I Vol. 26, 27; Conto 16 „Rittergut Taucha“; Conto 17 „Rittergut Großdörfel mit Großdörfel und Vorlage“; Conto 18 „Rittergut Cunnersdorf mit Bonischtz“; Conto 19 „Rittergut Lößnitz mit Zehndorf“; Conto 20 „Rittergut Connewitz“; Conto 21 „Gut Thonberg“; Conto 22 „Sächsische Grundherrschaft in der Statist. n.“; Conto 23 „Rittergut Süderitz u. Th.“; Conto 24 „Wohltungen“, ausschließlich Ausgaben II Vol. 37; Conto 25 „Mühlen und Wehr“; ausschließlich Einschreibungen I. Ausgaben I Vol. 1—4; Conto 26 „Mühlen und Wehr“; Conto 27 „Dörfer und Güter“; Conto 28 „Steinbruch bei Großdörfel“; Conto 34 „Räume und Blöcke“ und Conto 35 „Strassen und Wege“, ausschließlich Einschreibungen II Position 10 des Haushaltspfändes auf das Jahr 1887.

III. Bericht des Stiftungs- und Oekonomieausschusses über: Conto 33 „Friedhöfe im Eigentum der Stadt“ und Spezialbudget „Johannishospital“ Anfang des alten und neuen Johannishospitals betreut, best. 1887 Haushaltspfänden.

IV. Bericht des Stiftungs- und Finanzausschusses über das Spezialbudget: „Armenasyl“, ausschließlich Spezialconto A „Großdörfel“ Ausgaben Vol. 3, 12; Spezialconto C „Armenhaus“ Ausgaben B Vol. 2, 3; Spezialconto D „Georgenhaus“ III „die Arbeits- und Verlosungshaus“ Ausgaben C Vol. 4, IV „Vorwerk“ Vol. 12; Spezialconto E „Grenzsteinhaus“ Ausgaben B Vol. 2; Spezialconto F „Grenzsteinhaus“ und Waisenpflege“ II „Waisenhaus“ Ausgaben B Vol. 1 und Haupteonto „Armenasyl“ Ausgaben D Vol. 131 des Haushaltspfändes pro 1887.

V. Bericht des Bauausschusses über Conto 25 „Mühlen und Wehr“ Einschreibungen I und Ausgaben I Vol. 1—4; Conto 30 „Fleischhallen“; Conto 31 „Gebäude in der Stadt“; Conto 32 „Schauplatzbau“; Ausgaben I Vol. 1, II Vol. 18; Spezialbudget „Lagerhof“ Ausgaben Vol. 26 des Haushaltspfändes auf das Jahr 1887.

VI. Bericht des Schiedsgerichts über das Spezialbudget: a. Realstube, ausschließlich Ausgaben Vol. 3 bis 12, 14, 15, 22, 47; c. Gewerbeabgabe, ausschließlich Vol. 2, 4, 6, 25 des Haushaltspfändes für 1887.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Kreishauptmannschaft, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten und im Einverständniß mit dem für Angelegenheiten der öffentlichen Frontenversicherung bestimmten Ausschuß der zu Frontenversicherungspfänden mit der Stadtgemeinde verbaubaren Landsgemeinden und selbstständigen Gütern, ist das nachstehende Ordinat, betreffend die Errichtung des Verhüllungsprinzips auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, erlassen worden.

Zudem nur dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, bemerkt wird, daß die weitere Ausführung durch unter Frontenversicherungspfänden bewirkt werden wird.

Leipzig, den 9. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Vld 3947. Dr. Georgi. Schröder.

Ortsstatut.

Beschließt die Errichtung der Frontenversicherungspfänden auf Ver- lahm, welche in Beziehung der Bau- und Forstwirtschaft befindlich sind.

§ 1.

Alle Personen, welche in dem Bezirk der Stadt-Gemeinde Leipzig ihren Sitz haben oder dort (Kantone, Rittergutsbezirk) in Betrieben der Bau- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, unterliegen dem Frontenversicherungsprinzip in Gemäßheit von §. 1. und §. 2. des Gesetzes vom 15. Juni 1885 in Verbindung mit §. 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886.

§ 2.

Die Bestimmungen der §§. 49—53 des Gesetzes vom 15. Juni 1885 gelten auf die Angelegenheit der Bau- und Forstwirtschaftlichen Frontenversicherung.

§ 3.

Die Stadt nimmt befugt die Notwendigkeit hierzu mit einer Bekanntmachung, im Ueberse mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Leipzig, am 20. November 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(184) Dr. Georgi.

Die Stadtvorsteherbüro in Leipzig.

(184) Dr. Schröder.

(184) Geistliche.

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat das vorstehende

Ortsstatut am 2. und 3. des Reichstages vom 15. Juni 1883 und §. 141 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 genehmigt und zu seinen gegenwärtigen Decret

ausgeführt.

Leipzig, den 3. December 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(184) Graf zu Münster.

(184) Olden.

Sparcasse Connewitz.

Der Ratsdekanat hat die bisher Sparcasse zum 26. Dezember ab geschlossen. Die Wiederöffnung erfolgt am Mittwoch den 3. Januar 1887 um und wird von beiden Tagen ab, mit Freitag, Montag, Dienstag, 3—6, Mittwoch und Sonnabend vormittags 9—1 Uhr.

Connewitz, am 8. December 1886.

Die Sparcassen-Verwaltung.

Galenstein, 86.

Bekanntmachung.

Das Hausten der Kinder zur Weihnachtszeit betreffend.

In den letzten Wochen vor Weihnachten pflegt das Hausten der Kinder und insbesondere das Feiern mit Bildergeschenken, Siebepuppen und andern Kinderspielzeug in großem Umfang stattzufinden. In den letzten Jahren ist dieses jedoch in einer ferneren Weise ausgeübt, wobei die betreffenden Kinder gerade in den verschiedensten Straßen auf Trottoirs und Fußwegen in großer Anzahl sich aufgestellt und nicht nur durch den Verkehr erheblich gehemmt, sondern auch die Straßengesellschaften durch lautes Knarren und Ansprechen ihrer Waren belästigt haben.

Wir machen daher daran aufmerksam, daß ein solches Gedanken nach dem unten abgedruckten §. 117 verbunden mit §. 155 des Straßen-Polizei-Regulations, die die Stadt Leipzig verbietet und strafbar ist (Geldstrafe bis zu 50 Pf. oder Haft bis zu 12 Tagen) und das nach §. 159 desselben Regulat auch die Eltern und Lehrer jüngerer Kinder bei der Gestaltung ausweichen, wenn sie die Gebühren des Publikums sich häufig machen, die zum Verkaufe angebotenen Waren vorläufig abzunehmen und zu weiterer Verhüllung einzuführen sind.

Wir haben weitere Aufsichtsorgane angewiesen, den gesetzlichen Unrat mit Radiergummi zu beseitigen, und damit Durchführung dieser Regelung ungerichtet, doch denjenigen Kindern, welche in der geschilderten Weise einer Verhüllung oder Bedämpfung des Publikums sich häufig machen, die zum Verkaufe angebotenen Waren vorläufig abzunehmen und zu weiterer Verhüllung einzuführen sind.

Leipzig, am 8. December 1886.

Der Inhaber des von unsfern III. Filial als abhanden gekommen angesehenen Interimtheins über das Sparcassenbuch Serie II Nr. 98.688 wird hierüber aufgefordert, denselben innerhalb drei Monaten und längstens am 15. März 1887 an die unterzeichnete Kasse zurückzugeben oder sein Recht daran zu bezeichnen, währendlich der Sparcassen-Ordnung gemäß den angegebenen Verhältnissen, noch erfolgter Beleidigung seiner Ansprüche, das Buch ausgekündigt werden wird.

Leipzig, den 10. December 1886.

Die Verwaltung des Leibhause

und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

On dem neuen Johannishospitale in dem 1. Januar 1887 an die Stelle einer 2. Kontraktionskasse neu zu richten. Vermerken wir diese Stelle, welche mit einem Wechselschein von 7 M. Ratsalversteigerung wie die Poststellen, freier Wohnung, einem Beurkundungsdepot von 1.6 Meter Höhe und 10 Centner Bruttogewicht deckt ist, werden hiermit veranlaßt, den konstitutiven Gehalt nach Brunnissen bis zum 20. dieses Monats bei dem Ratsdekanat, Herren Dr. Heil, Sternwartenstraße 42, persönlich Nachmittags zwischen 3—4 Uhr einzurichten.

Leipzig, am 8. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Georgi.

Auktion-Holz-Auction.

Freitag den 17. December a. sollen im Hochstädtischen Connewitz auf dem Holzklagre in Alth. 10 von Vormittag bis 9 Uhr an.

en. 120 Eichen.

• 30 Weißbuchen.

• 97 Eichens.

• 37 Ahorn.

• 143 Nüthen.

• 98 Ulmen.

• 18 Fichten und

• 14 Birken.

• 44 Ebenen.

• 44 Eberns.

• 253 Linden.

• 65 Blätter und

• 12 Walzen.

wie

• 120 Eichen.

• 30 Weißbuchen.

• 97 Eichens.

• 37 Ahorn.

• 143 Nüthen.

• 98 Ulmen.

• 18 Fichten und

• 14 Birken.

• 44 Ebenen.

• 44 Eberns.

• 253 Linden.

• 65 Blätter und

• 12 Walzen.

unter den Höchst- und niedrigsten Geboten und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle zu den Abschätzungen verauflasten.

Zusammenkunft: am Holzklagre am Connewitz.

Leipzig, am 6. December 1886.

Der Raths Forstdéputation.

Holz-Auction.

Montag, den 13. December e., sollen im Hochstädtischen Graddorf von Vormittag 9 Uhr an

85 Langhaufen und

10 Abramhaufen

unter den im Termine öffentlich auszuhängenden Geboten und gegen die übliche Anzahlung meistbietend an Ort und Stelle verauflasten.

Zusammenkunft: am Holzklagre im sogenannten Connewitz.

Leipzig, am 6. December 1886.

Der Raths Forstdéputation.

Bekanntmachung.

Nachdem Seilen des unterzeichneten Gemeinde-Meisters an Stelle der bisher gültigen Statute der dritten Sparcasse vom 27. Februar 1880 einen Nachdruck eine neue, mit 1. Januar 1887 in Kraft tretende Sparcassen-Ordnung aufgestellt und von Reichsminister des Innern bestätigt worden ist, so wird dies mit dem Besitzer hierüber öffentlich bekannt gegeben, daß die Sparcassen-Ordnung im Geschäftsbüro der dritten Sparcasse am Connewitz bestätigt ist und die Sparcasse am 1. Januar 1887 in Kraft tritt.

Die Ratsdekanat und seine Räte können nur dazu dienen, die Verteilung der Abgabebücher zu überprüfen.

Die Ratsdekanat und seine Räte können nur dazu dienen, die Verteilung der Abgabebücher zu überprüfen.

Die Ratsdekanat und seine Räte können nur dazu dienen, die Verteilung der Abgabebücher zu überprüfen.

Die Ratsdekanat und seine Räte können nur dazu dienen, die Verteilung der Abgabebücher zu überprüfen.

Die Ratsdekanat und